



Verordnung zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Vom 13.11.2019

Der Gemeinderat Duggingen beschliesst gestützt auf § 70a des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 6 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 04.12.2019:

§ 1 Berechnung des massgebenden Einkommens

¹ Liegt keine aktuelle Steuerveranlagung vor, wird das massgebende Monatseinkommen anhand des Bruttoeinkommens bemessen und umfasst folgende Einkommensbestandteile:

- a. Erwerbseinkommen inkl. 13. Monatslohn und Gratifikation
- b. Kinder- und Familienzulagen
- c. Renten der AHV, der IV, der EL und anderer Sozialversicherungen
- d. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge
- e. 10% des steuerbaren Vermögens gemäss letzter Veranlagung
- f. genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge
- g. Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen (z.B. EO, ALV)
- h. sozialhilferechtliche Unterstützungsleistungen
- i. andere Unterstützungsbeiträge (z.B. Stipendien)
- j. andere Einkünfte (z.B. Nettoeinkünfte aus Liegenschaften, Behördenentschädigungen etc.)

abzüglich:

- k. 14% vom Bruttojahreseinkommen
- l. amtlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten

² Bei unregelmässigem Einkommen wird der Beitrag halbjährlich mit dem Durchschnittswert der Einkommen der letzten 6 Monate berechnet.

§ 2 Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde leistet Beiträge an konservierende und kieferorthopädische Behandlungen gemäss folgendem Subventionsschlüssel:

| Massgebendes Einkommen | | Subventionsbeitrag an die Behandlungskosten in % nach Anzahl Kinder im gleichen Haushalt | | |
|------------------------|---------|--|----|------------|
| Von CHF | Bis CHF | 1 | 2 | 3 und mehr |
| 0 | 30'000 | 67 | 75 | 96 |
| 30'001 | 40'000 | 63 | 70 | 89 |
| 40'001 | 50'000 | 51 | 57 | 72 |
| 50'001 | 60'000 | 34 | 38 | 49 |
| 60'001 | 70'000 | 20 | 23 | 29 |
| 70'001 | 80'000 | 11 | 12 | 15 |
| 80'001 | 90'000 | 7 | 7 | 9 |
| 90'001 | 100'000 | 6 | 7 | 8 |

§ 3 Mitwirkungspflicht

- ¹ Die entsprechenden Unterlagen zur Berechnung des Einkommens sind der Gemeindeverwaltung auf Verlangen innert einer angemessenen Frist einzureichen.
- ² Werden diese Unterlagen nicht innert der gesetzten Frist eingereicht, entfällt der Subventionierungsbeitrag bis zum Vorliegen der zur Berechnung notwendigen Dokumente. Folglich werden die Behandlungskosten den Erziehungsberechtigten zu 100% in Rechnung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01.01.2020 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 13.11.2019.

Einwohnergemeinde Duggingen
Im Namen des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident
Sig. Beat Fankhauser

Der Gemeindeverwalter
Sig. Christian Friedli